

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich

# Studienordnung Nebenfach-Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich

(Studienordnung für Nebenfachstudierende die im Hauptfach ein Bachelorstudium absolvieren)

Version 1.0 vom 28.06.2006

Version 1.1 vom 21.09.2006

## **Änderungen:**

Version 1.2 vom 13.06.2007

## 1.1 Allgemeines

*bisher (Version 1.1 vom 21.09.2006):*

### Nebenfach-Bachelorstudium (Anzahl Punkte)

<b>Stufen</b>	<b>gr. NF 60</b>	<b>kl. NF 30</b>	<b>MNF NF 45</b>
Assessmentstufe	24	18	18
Bachelorstufe (Vertiefungsstufe)			
Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	30	9	24
Abschlussarbeit	6	3	3
<b>Total (min.)</b>	<b>60</b>	<b>30</b>	<b>45</b>

Wer das Nebenfach-Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen hat, kann unter Auflagen zum Masterstudium in Wirtschaftswissenschaften zugelassen werden. Einzelheiten regelt die Studienordnung für das Masterstudium (SOMA).

*neu (Version 1.2 vom 13.06.2007):*

### Nebenfach-Bachelorstudium (Anzahl Punkte)

<b>Stufen<sup>1</sup></b>	<b>NFB-60</b>	<b>NFB-30</b>	<b>NFB-45</b>
Assessmentstufe	24	18	18
Bachelorstufe (Vertiefungsstufe)			
Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	36	12	27
<b>Total (min.)</b>	<b>60</b>	<b>30</b>	<b>45</b>

<sup>1</sup> Zulassungsbestimmungen zum Nebenfach-Masterstudium siehe entsprechende Studienordnung

## 1.4 Abmeldung und Prüfungsrücktritt

*bisher (Version 1.1 vom 21.09.2006):*

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die vor einem Abbruch erreichte Leistung genügt zum Bestehen der Prüfung (§ 17 RO).

*neu (Version 1.2 vom 13.06.2007):*

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO).

## 2.2.2 Programme der Vertiefungsrichtungen

*bisher (Version 1.1 vom 21.09.2006):*

### 2.2.2 Die spezifischen Programme der Vertiefungsrichtungen

In der Vertiefungsstufe sind weitere Punkte auf Stufe Bachelor gemäss nachfolgender Auflistung zu erwerben. Die vier Vertiefungsrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer spezifischen Anforderungen.

	<i>gr. NF</i>	<i>kl. NF</i>	<i>MNF NF</i>
<b>Volkswirtschaftslehre</b> Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms VWL, der Wahlpflichtbereiche VWL 1 und VWL 2 oder des Wahlbereichs VWL zu erwerben.	30 Punkte	9 Punkte	24 Punkte
<b>Betriebswirtschaftslehre</b> Alle Punkte sind frei wählbar aus Modulen der Wahlpflichtbereiche BWL 1 bis BWL 6 zu erwerben.	30 Punkte	9 Punkte	24 Punkte
<b>Banking and Finance</b> Alle Punkte sind aus dem Modul Makroökonomik II des Pflichtprogramms oder aus Modulen der Wahlpflichtbereiche BF 1 und BF 2 zu erwerben.	30 Punkte	9 Punkte	24 Punkte

<b>Management and Economics</b> Von den 30 bzw. 9 und 24 Punkten müssen jeweils mindestens Punkte aus dem ME Pflichtbereich, aus dem Wahlpflichtbereich ME 2 sowie aus BWL 1-6 wie angegeben erworben werden.	30 Punkte (9 ME Pflicht, 9 Wahlpflicht ME 2, 9 BWL 1-6)	9 Punkte (6 ME Pflicht, 3 BWL 1-6)	24 Punkte (6 ME Pflicht, 6 Wahlpflicht ME 2, 6 BWL 1-6)
<b>max. Zahl der Fehlversuche ohne Abschlussarbeit</b>	4	2	3
<b>Abschlussarbeit</b> (max. 1 Fehlversuch)	6 Punkte	3 Punkte	3 Punkte

*neu (Version 1.2 vom 13.06.2007):*

## 2.2.2 Die spezifischen Programme der Vertiefungsrichtungen auf Bachelorstufe

In der Vertiefungsstufe sind weitere Punkte auf Stufe Bachelor gemäss nachfolgender Auflistung zu erwerben. Die vier Vertiefungsrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer spezifischen Anforderungen.

	<i>NFB-60</i>	<i>NFB-30</i>	<i>NFB-45</i>
<b>Volkswirtschaftslehre</b> Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms, der Wahlpflichtbereiche VWL 1 und VWL 2 oder des Wahlbereichs VWL zu erwerben.	36 Punkte	12 Punkte	27 Punkte
<b>Betriebswirtschaftslehre</b> Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms oder der Wahlpflichtbereiche BWL 1 bis BWL 6 zu erwerben.	36 Punkte	12 Punkte	27 Punkte
<b>Banking and Finance</b> Alle Punkte sind aus dem Pflichtprogramm oder aus Modulen der Wahlpflichtbereiche BF 1 und BF 2 zu erwerben.	36 Punkte	12 Punkte	27 Punkte
<b>Management and Economics</b> Von den 36 bzw. 12 und 27 Punkten müssen jeweils mindestens Punkte aus dem ME Pflichtbereich, aus dem Wahlpflichtbereich VWL 2 sowie aus BWL 1-6 wie angegeben erworben werden. Ausserdem können Punkte aus dem Pflichtprogramm erworben werden.	36 Punkte (9 ME Pflicht, 9 Wahlpflicht ME 2, 9 BWL 1-6)	12 Punkte (6 ME Pflicht, 3 BWL 1-6)	27 Punkte (6 ME Pflicht, 6 Wahlpflicht ME 2, 6 BWL 1-6)
<b>max. Zahl der Fehlversuche</b>	4	2	3

### 2.2.3 Abschlussarbeit

*bisher (Version 1.1 vom 21.09.2006):*

Die Abschlussarbeit ist eine selbständig anzufertigende schriftliche Arbeit zu einer Themenstellung aus der gewählten Vertiefungsrichtung. Diese ist nicht an eine bestimmte Veranstaltung gebunden und kann individuell terminiert werden.

Die Themen werden von Professoren oder Professorinnen des Lehrbereichs gestellt. Das Angebot an Themen wird teilweise durch Aushänge oder auf den WWW-Seiten der Institute bekannt gegeben. Interessierte Studierende melden sich direkt bei den in den Aushängen genannten Betreuern oder Betreuerinnen, oder sie erkundigen sich bei Professorinnen oder Professoren ihrer Wahl nach weiteren Themen. Studierende können auch selbst Themen vorschlagen. Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen.

Ungenügende Arbeiten können einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema gestellt wird. Eine ungenügende Arbeit gilt als Fehlversuch.

*neu (Version 1.2 vom 13.06.2007):*

*gestrichen*

## 4. Wirtschaftswissenschaften als Masterstudium

*bisher (Version 1.1 vom 21.09.2006):*

Wer das Nebenfach-Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen hat, kann unter Auflagen zum Masterstudium in Wirtschaftswissenschaften zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht vom Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät endgültig abgewiesen wurde (vgl. Abschnitt 1.3, Abs.2). Einzelheiten regelt die Studienordnung für das Masterstudium (SOMA).

*neu (Version 1.2 vom 13.06.2007):*

*gestrichen*